

AUSSERBETRIEBSETZUNG KFZ

Fahrzeuge können bei jeder Kfz-Zulassungsstelle in Deutschland außer Betrieb gesetzt werden. Nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, öffentliche Parkplätze etc.) abgestellt bzw. dort belassen werden.

Internetbasierte Außerbetriebsetzung: Die internetbasierte Außerbetriebsetzung ist nur möglich für Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2015 zugelassen oder umgeschrieben worden sind und bereits die Sicherheitscodes auf den Stempelplaketten sowie auf der Zulassungsbescheinigung Teil I besitzen (s. Link).

☞ Online-Außerbetriebsetzung

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bürgerbüro

ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro

Email:

buergerbuero@stadtweimar.de

Telefon: 03643 762762

zum Kontaktformular

Gebühren

→ Außerbetriebsetzung 7,40 €

→ ggf. Reservierung der Kennzeichen 2,60 €

Benötigte Dokumente

→ Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

→ Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
bei Vorsprache des eingetragenen Fahrzeughalters, ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht notwendig

→ gültiges Personaldokument

→ Kennzeichentafeln

→ ggf. Vollmacht, falls ein Beauftragter handelt

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

→ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

→ Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)

→ Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

→ Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

□